

17.01.2013

Kleine Anfrage 830

des Abgeordneten Kai Schmalenbach PIRATEN

Höhe des Bergwerkseigentums als sog. altes Recht im Rheinischen Revier

Bergwerkseigentum gewährt das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Feld bestimmte Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben.

Nach den Angaben des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 26. August 2008 (Drucksache 14/7401) gewinnt RWE Power die Braunkohle im Rheinischen Revier auf der Grundlage von Bergwerkseigentum, das vor Inkrafttreten des BBergG (1. Januar 1982) auf der Grundlage des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes verliehen worden ist.

Dieses Bergwerkseigentum wird als sog. altes Recht nach § 149 BBergG aufrechterhalten, d.h. es besteht nach Maßgabe des § 151 BBergG und im Übrigen wie verliehen fort.

Da nach damaliger Rechtslage die Gewinnung von Braunkohle nicht mit der Verpflichtung zur Entrichtung von Feldes- oder Förderabgaben verbunden war, ist es durch bundesrechtliche Vorgabe ausgeschlossen, Gewinnungen auf der Grundlage solcher alten Rechte nachträglich einer Förderabgabepflicht zu unterwerfen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Braunkohlefelder im Rheinischen Revier umfasst das Bergwerkseigentum von RWE Power, das vor Inkrafttreten des BBergG (1. Januar 1982) auf der Grundlage des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes verliehen wurde? Nennen Sie die Felder jeweils unter Angabe der Flächen (in km²) und Mengen an Braunkohle (in Mio. t).
2. Wann wurden diese alten Rechte, unter Beifügung der zum Nachweis ihres Bestehens erforderlichen Unterlagen, bei der zuständigen Behörde angezeigt?
3. Wie viel Prozent der derzeit genutzten Braunkohlefelder im Rheinischen Revier, wurde als Bergwerkseigentum auf der Grundlage des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes verliehen? Geben Sie die Prozentangabe bezogen auf die Fläche und bezogen auf die Menge an Braunkohle an.

Datum des Originals: 16.01.2013/Ausgegeben: 17.01.2013

4. Wie viel Prozent der Braunkohlefelder im Rheinischen Revier, die von RWE beantragt wurden, sind auf der Grundlage des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes als Bergwerkseigentum verliehen worden? Geben Sie die Prozentangabe bezogen auf die Fläche und bezogen auf die Menge an Braunkohle an.
5. Bestehen ggf. darüber hinausgehend (Frage 3 und 4) Braunkohlefelder im Rheinischen Revier, die auf der Grundlage des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes an RWE als Bergwerkseigentum verliehen wurden? Nennen Sie die Felder jeweils unter Angabe der Flächen (in km²) und Mengen an Braunkohle (in Mio. t).

Kai Schmalenbach